



Marktgemeinde Königstetten

Hauptplatz 1, 3433 Königstetten

Parteienverkehr: Mo, Mi, Fr, 08.00 bis 12.00 Uhr und Mi 17.00 bis 19.00
 ☎ 02273/2223-0 FAX: 02273/2223-20 UID Nr.: ATU 16219704
 e-mail: gemeindeamt@koenigstetten.gv.at web-site: www.koenigstetten.gv.at



VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen in der am Dienstag, den 26.05.2020 um 19.00 Uhr stattgefundenen Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde Königstetten im Stalltheater (Wiener Straße 28), unter dem Vorsitz von Herrn BGM Ing. Roland NAGL.

Anwesend die Damen und Herren:

BGM Ing. Roland NAGL, VBGM Christian EILENBERGER, GGR Susanne CHLADEK, GGR Corinna STAUBMANN, GGR Mag. (FH) Katrin SCHÜTZENAUER, GGR Karl HENNINGER, GR Tamara NASCHBERGER, GR Ing. Ronald GUTSCHER, GR Roman DIRRY, GR Sonja FIGL, GR Thomas PAIER, GR Sonja HUSPEKA

GGR Walter GRABLER, GR Doris HAHN M.Ed MA, GR Ing. Gabriele ZEMAN, GR Mag.^a Judith HOLZHÖFER, GR Andreas SCHMIDINGER

GR Gerhard SCHULTZ

Entschuldigt: GR Marcus MALECZEK für den Beginn der Sitzung – nimmt ab 19.56 Uhr teil

Schriftführer: Sabine Henninger

Zuschauer: 1 Person

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlich:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Tagesordnung
3. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 22.04.2020
4. Grundsatzbeschluss Subventionen
5. Gebührenanpassungen
 - 5.1. Kindergarten
 - 5.2. Volksschule
 - 5.3. Zusätzliche Ferienbetreuung
 - 5.4. Turnsaalnutzungen Volksschule und Kindergarten
 - 5.5. Hundeabgabemarke
6. Änderung der Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe
7. Eintrittspreise Parkbad 2020
8. Subventionen Saisonkarten Parkbad 2020
9. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
10. Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes der Aufschließungsabgabe
11. Änderung der Verordnung über die Festsetzung einer Spielplatzausgleichsabgabe
12. Änderung der Wasserabgabenordnung
13. Änderung der Kanalabgabenordnung
14. Entgelt für Wassermessertausch bei Frostschaden
15. Verrechnung von Gebühren Kindergarten und Volksschule Mai und Juni 2020
16. Erhöhung Darlehen ABA BA 100
17. Förderungsvertrag KPC – Photovoltaikanlage Tagesbetreuungseinrichtung
18. Auftragsvergabe Küchenausstattung Tagesbetreuungseinrichtung
19. ARGE Straßenbau Vertragsverlängerung 2020
20. Mountainbike-Vereinbarung ab 2020

Punkt 1.) Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Herr BGM Ing. Roland NAGL eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 2.) Tagesordnung

Zur Tagesordnung werden keine Einwände vorgebracht.

Punkt 3.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls

Das Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 22.04.2020 wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Königstetten einstimmig angenommen und von Herrn BGM Ing. Roland NAGL, Frau GR Doris HAHN MA M.Ed. und Herrn GR Gerhard SCHULTZ gefertigt.

Punkt 4.) Grundsatzbeschluss Subventionen

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL werden folgende Beschlüsse für die Dauer der laufenden Gemeinderatsperiode, gefasst:

4.1.) Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühr

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss für die Dauer der laufenden Gemeinderatsperiode, gefasst:

Auf Antrag wird einkommensschwächeren Personen (Haushaltseinkommen bis zur Grenze des Ausgleichszulagenrichtsatzes) eine Subvention für Wasserbezugs-, Kanalbenützung- und Bereitstellungsgebühr für Wassermesser (Jahresbeträge) gewährt.

Die Subventionen richten sich nach dem Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen und werden entsprechend dem Liegenschaftsanteil gewährt.

Basis für die Berechnung ist eine Staffelung (10% bis max. 40%), welche sich am Ausgleichszulagenrichtsatz orientiert.

Bemessungsbasis für 40 % Subvention: Bezieher eines Einkommens bis zum Ausgleichszulagenrichtsatzes plus einen Zuschlag von 15 %. Für die Staffelung 30, 20 und 10 % erhöht sich die Einkommensgrenze um jeweils EUR 40,00 netto monatlich.

Vom Antragsteller sind bei der Antragstellung die Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen beizubringen (z.B. Arbeitnehmerveranlagung, L 16, Pensionsabschnitte o.ä.).

Die Anträge sind bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres beim Gemeindeamt abzugeben.

Der Gemeindevorstand wird zur Beschlussfassung über die einzelnen Anträge ermächtigt.

4.2.) Heizkostenzuschuss

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss für die Dauer der laufenden Gemeinderatsperiode, gefasst:

Auf Antrag unterstützt die Marktgemeinde Königstetten Personen (Haushaltseinkommen bis zur Grenze des Ausgleichszulagenrichtsatzes – analog den Bestimmungen der NÖ Landesregierung) mit einem Heizkostenzuschuss in der Höhe von EUR 75,00 pro Haushalt und pro Heizsaison.

In Härtefällen kann die Subvention auch dann zuerkannt werden, wenn der Ausgleichszulagenrichtsatz um max. 5% überschritten wird.

Die Anträge sind bis spätestens 30.06. des Folgejahres beim Gemeindeamt abzugeben.

Der Gemeindevorstand wird zur Beschlussfassung über die einzelnen Anträge ermächtigt.

4.3.) Lehrlinge

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss für die Dauer der laufenden Gemeinderatsperiode, gefasst:

Die Marktgemeinde Königstetten gewährt den im Gemeindegebiet gelegenen Betrieben, die Lehrlinge ausbilden, über Antrag eine Förderung in der Höhe von € 200,00 pro Lehrling pro Jahr.

Der Gemeindevorstand wird zur Beschlussfassung über die einzelnen Anträge ermächtigt.

4.4.) Vereine

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss für die Dauer der laufenden Gemeinderatsperiode, gefasst:

Über Antrag wird eine Subvention der MG Königstetten an die Vereine, in der im Voranschlag vorgesehenen Höhe (2020: EUR 7.000,00) im folgenden Verhältnis, ausgeschüttet:

- 70% für die Jugendförderung
- 30% für die jeweilige Projektförderung.

Der Gemeindevorstand wird zur Beschlussfassung über die einzelnen Anträge ermächtigt.

4.5.) Verschönerungsverein

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss für die Dauer der laufenden Gemeinderatsperiode, gefasst:

Der Verschönerungsverein erhält über Antrag jährlich eine Subvention in der Höhe von einem Drittel der Jahresaufwendungen des Vereins für die Gestaltung des Ortsbildes, jedoch max. EUR 1.000,00. Ein Gesamtkostennachweis ist vom Verein zu erbringen.

Der Gemeindevorstand wird zur Beschlussfassung über die einzelnen Anträge ermächtigt.

4.6.) Vereinsjubiläen

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss für die Dauer der laufenden Gemeinderatsperiode, gefasst:

Vereine mit Sitz in Königstetten erhalten auf Antrag anlässlich ihrer Bestandsjubiläen nachstehende Subventionen:

10 Jahre	EUR	250,00
20 Jahre	EUR	500,00
30 Jahre	EUR	750,00
40 Jahre	EUR	1.000,00
50 Jahre	EUR	1.250,00
60 Jahre	EUR	250,00
70 Jahre	EUR	500,00
80 Jahre	EUR	750,00
90 Jahre	EUR	1.000,00
100 Jahre	EUR	1.250,00

Voraussetzung für die Zuerkennung der Subvention ist die Abhaltung einer öffentlichen Jubiläumsfeier und die jährliche Teilnahme an der Projekt- und Jugendförderung (regelmäßig, 5 Jahre hintereinander).

Der Gemeindevorstand wird zur Beschlussfassung über die einzelnen Anträge ermächtigt.

4.7.) Feuerwehr

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss für die Dauer der laufenden Gemeinderatsperiode, gefasst:

Über Antrag wird der FFW Königstetten jährlich eine Förderung in der Höhe von EUR 4.500,00 und EUR 500,00 für die Reinigung des Feuerwehrhauses zuerkannt.

Der Gemeindevorstand wird zur Beschlussfassung über die einzelnen Anträge ermächtigt.

4.8.) Geburtsvorbereitung

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss für die Dauer der laufenden Gemeinderatsperiode, gefasst:

Über Antrag wird ein Zuschuss zur Geburtsvorbereitung entsprechend den nachgewiesenen Ausgaben, jedoch max. bis zu einer Höhe von EUR 75,00 pro Schwangerschaft gewährt.

Der Gemeindevorstand wird zur Beschlussfassung über die einzelnen Anträge ermächtigt.

4.9.) Erhaltung von Räumlichkeiten

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss für die Dauer der laufenden Gemeinderatsperiode, gefasst:

Über Antrag kann für die Erhaltung von Räumlichkeiten, die von Vereinen mit Sitz in Königstetten im Amtsgebäude gemietet sind, eine besondere Subvention gewährt werden.

Die Beschlussfassung über die Höhe dieser Zuwendung wird über Antrag durch den Gemeindevorstand gefasst.

4.10.) Subvention erhöhter Wasserverbrauch

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss für die Dauer der laufenden Gemeinderatsperiode, gefasst:

Bei einem überhöhten Wasserverbrauch durch ein Gebrechen an der Hauswasseranlage und wenn die entstandenen Mehrkosten nicht durch eine Versicherung gedeckt sind, kann um eine Subvention angesucht werden. Auch ist eine jährliche Abgabe (letzten 3 Jahre) der Wassermesserstände zum Abgabezeitpunkt (30.06.) zwingend notwendig.

Die Höhe der Subvention ermittelt sich aus dem Durchschnitt des Wasserverbrauchs in m³ der letzten 3 Jahre. Diesem Durchschnittsverbrauch werden 50% aufgeschlagen und dieser Verbrauch wird zum gültigen Wasserpreis (derzeit EUR 1,55 exkl. 10 % USt) in Rechnung gestellt. Für den Mehrverbrauch ist lediglich der Einkaufspreis der Marktgemeinde Königstetten zu entrichten. Somit wird ein Differenzbetrag zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis für den Mehrverbrauch subventioniert.

Die Anträge müssen bis spätestens 6 Monate nach Feststellung des Gebrechens im Gemeindeamt eingebracht werden.

Der Gemeindevorstand wird zur Beschlussfassung über die einzelnen Anträge ermächtigt.

4.11.) Förderung energiesparende Maßnahmen

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss für die Dauer der laufenden Gemeinderatsperiode, gefasst:

Förderungsrichtlinien

für ENERGIESPARENDE und EMISSIONSMINDERNDE MASSNAHMEN

Ziel der Förderungsmaßnahmen

1. Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der CO₂-Emission und Senkung des Energieverbrauches

2. Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger
3. Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Unter förderungswürdigen Objekten sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen, Gewerbebetriebe und Vereinsheime, nicht aber Wohnhausanlagen gemeinnütziger Baugenossenschaften, Häuser für Saisonwohnungen, Notunterkünfte, Baracken, Behelfsheime und Bauwerke vorübergehenden Bestandes, sowie Gebäude für die eine weitere Nutzungsdauer von mindestens 30 Jahren nicht mehr gewährleistet erscheint, zu verstehen.
2. Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Königstetten befinden.
3. Förderungswerber müssen ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Königstetten haben. Das Gebäude, für das die Förderung gewährt wurde, muss ganzjährig bewohnt oder genutzt werden.
4. Je Förderungswerber können pro Jahr nur 2 energiesparende Maßnahmen gefördert und in einem Zeitraum von zwanzig Jahren kann je energiesparender Maßnahme nur einmal eine Förderung durch die Marktgemeinde Königstetten gewährt werden.
5. Die Inanspruchnahme einer Energieberatung durch eine befugte Person (z.B. Energieberatung NÖ - 02742/22144, etc.) vor Umsetzung der zur Förderung beantragten Maßnahme ist nachzuweisen.

Förderungswerber

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen, Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Vereine.
2. Natürliche Personen als Förderungswerber müssen EU-Bürger oder solchen gleichgestellt sein.
3. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.

Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen

Die Marktgemeinde Königstetten gewährt Förderungen für folgende energiesparende Maßnahmen bei förderwürdigen Objekten durch einen nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten:

1. Förderung thermischer Generalsanierung von Ein- und Zweifamilienhäusern

Die Höhe der Förderung wird bestimmt durch die Punkteanzahl lt. NÖ Wohnbauförderung, "Punkte auf Basis Energieausweis".

Der Nachweis erfolgt über die Vorlage eines Energieausweises (Datenübersichtsblatt in Kopie) ausgestellt durch eine befugte Person gemäß NÖ Wohnbauförderung und die Auszahlungsbestätigung der Förderung vom Land NÖ.

Erreichen einer Punkteanzahl für die wärmetechnische Verbesserung laut NÖ Eigenheimsanierung ("Punkte auf Basis Energieausweis")	Ausbezahlter Zuschuss
55-69 Punkte	€ 400,-
70-79 Punkte	€ 500,-
80-89 Punkte	€ 600,-
90-100 Punkte	€ 700,-

2. Förderung für nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile

Grundlage für das Gewähren der Förderung ist der Nachweis der Einhaltung bestimmter Dämmwerte (U-Wert) der sanierten Gebäudeteile.

Der U-Wert ist von einer befugten Person (z.B. Energieberater im Rahmen einer kostenlosen Beratung der Energieberatung NÖ, 02742/22144 oder Baumeister, etc.) abzuschätzen oder zu berechnen und dem Antrag beizulegen. Die Durchführung der erforderlichen Verbesserungen ist durch Rechnungsvorlagen nachzuweisen.

Gedämmter Bauteil	U-Wert nach erfolgter Sanierung \leq	Ausbezahlter Zuschuss
Außenwand	$\leq 0,25$	20 %, max. 250,-
Oberste Geschoßdecke / Dachschräge	$\leq 0,2$	20 %, max. 150,-
Kellerdecke/ erdberührter Fußboden:	$\leq 0,35$	20 %, max. 100,-

3. Förderung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der Förderungsbestätigung der NÖ- Landesförderung oder eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma auf dem Antragsformular und Vorlage saldierter Originalrechnungen.

Wenn im Zuge einer Gesamtanierung auch eine Solaranlage zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung über das Punktesystem gefördert wird, ist eine Förderung der Einzelmaßnahme nicht möglich.

Die Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Warmwasserbereitung	Mind. 4 m ² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher	€ 350,-
Warmwasserbereitung und Zusatzheizung	Mind. 15 m ² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher	€ 450,-
Wenn mehrere Wohneinheiten von einer Solaranlage versorgt werden: zusätzlich € 70,- für jede weitere Wohneinheit, die angeschlossen ist.		

4. Förderung von Biomasseheizungen

Nachfolgende Anlagen können gefördert werden sofern eine Typenprüfung vorliegt und die in Niederösterreich jeweils gültigen Emissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden und das ganze Haus damit beheizt wird. Die Heizsysteme sollen nach Möglichkeit mit thermischen Solaranlagen kombiniert werden.

Wenn im Zuge einer Gesamtanierung auch eine Biomasseheizung über das Punktesystem gefördert wird, ist eine Förderung der Einzelmaßnahme nicht möglich.

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der genannten Nachweise und die Vorlage der Förderungsbestätigung der NÖ-Landesförderung oder eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma auf dem Antragsformular und Vorlage saldierter Originalrechnungen.

Stückholzkessel (Holzvergaserkessel) mit Pufferspeicher und elektronisch geregeltm Verbrennungsablauf wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Zuschuss
Stückholzkessel	Wie oben beschrieben	Zustellung von 10 fm Brennholz aus dem Gemeindewald (Blochholz, oder Meterstücke nicht gespalten)

5. Förderung von Photovoltaikanlagen

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der Anlagenbeschreibung, die Bestätigung der Inbetriebnahme durch den Installateur, der saldierten Rechnungen und des Übernahmevertrages mit dem Energieversorgungsunternehmen.

Wenn im Zuge einer Gesamtsanierung auch eine Photovoltaikanlage über das Punktesystem gefördert wird, ist eine Förderung der Einzelmaßnahme nicht möglich.

Art der Förderung	Voraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Investitionskostenzuschuss	Mind. 1 kWp bis max. 5 kWp	€ 100,- je kWp

Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Marktgemeinde Königstetten aufgelegten Formblattes schriftlich im Gemeindeamt einzubringen.
2. Vor der Installation, bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen, bzw. Bewilligungen einzuholen.
3. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:
 - 3.1. Nachweise entsprechend der besonderen Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen.
 - 3.2. Eigentumsnachweis an der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird (Grundbuchsauszug, nicht älter als ein Monat), sofern die Eigentumsverhältnisse dem Gemeindeamt nicht bekannt sind.
4. Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens sechs Monate nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen. (Als Nachweis gelten Rechnungsdatum bzw. bei thermischer Generalsanierung die Auszahlungsbestätigung vom Land NÖ.)
5. Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt der Gemeindevorstand.
6. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
7. Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto, bzw. die Zustellung des Brennholzes bei Stückholzkesseln.

Kontrolle

Die Marktgemeinde Königstetten behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

Gesamtausmaß

Die Summe der Förderungsbeträge darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagansatz nicht überschreiten. Anträge werden nach Eingangsdatum bei der Marktgemeinde Königstetten gereiht.

Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Königstetten. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Richtlinien, die vom Gemeinderat in der Sitzung am 26.05.2020 beschlossen wurden, gelten für Anträge innerhalb der laufenden Gemeinderatsperiode. Die Richtlinien des Gemeinderates vom 20.04.2015 treten gleichzeitig außer Kraft.

Der Gemeindevorstand wird zur Beschlussfassung über die einzelnen Anträge ermächtigt.

4.12.) Kinderbetreuung von Kindergartenkindern 30 bis 36. Lebensmonat

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss für die Dauer der laufenden Gemeinderatsperiode, gefasst:

Auf Antrag unterstützt die Marktgemeinde Königstetten Eltern (Erziehungsberechtigte), deren Kind (30 bis 36. Lebensmonat) keinen Kindergartenplatz im Kindergarten Königstetten erhalten hat.

Einkommensschwächeren Personen (Haushaltseinkommen bis zur Grenze des Ausgleichszulagenrichtsatzes) wird eine Subvention in der Höhe von € 270,00 pro Monat pro Kind gewährt. Diese Subvention richtet sich nach dem Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen und die Berechnung orientiert sich am Ausgleichszulagenrichtsatz plus einen Zuschlag von 15 %. Vom Antragsteller sind bei der Antragstellung die Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen beizubringen (z.B. Arbeitnehmerveranlagung, L 16, Einkommenssteuerbescheid o.ä.).

Wird diese Einkommensgrenze überschritten wird eine Subvention in der Höhe von € 150,00 pro Monat pro Kind gewährt.

Die Förderung kann immer nur für das laufende Kindergartenjahr oder das vergangene Kindergartenjahr bis 31.12. (z.B. für 2019/20 bis 31.12.2020) gewährt werden. Das Kindergartenjahr beginnt mit September und dauert bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres.

Die Förderung gilt auch während der Ferien, wenn der Kindergarten geschlossen ist.

Sollte eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung besucht werden, für die von der Sitzgemeinde an die Marktgemeinde Königstetten Umlagenbeiträge vorgeschrieben werden und sich dadurch der Privatanteil der Betreuungskosten verringert, wird die Verringerung von der Subvention abgezogen und somit eine Doppelförderung vermieden.

Der Gemeindevorstand wird zur Beschlussfassung über die einzelnen Anträge ermächtigt.

4.13.) Kostenübernahme - Auswärtigenbeiträge fremder Kindergärten

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss für die Dauer der laufenden Gemeinderatsperiode, gefasst:

Für Kinder ab dem 3. Geburtstag, die nicht den Kindergarten Königstetten besuchen (kein verfügbarer Platz bzw. Verzicht auf verfügbaren Platz), übernimmt die Marktgemeinde Königstetten in Ausnahmefällen über Antrag den Auswärtigenbeitrag (Kindergartenbeiträge) von Gemeinden mit Landeskindergärten bzw. anteilige Kostenzuschüsse an die Standortgemeinde von institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen (Private Einrichtungen). Diese Kostenübernahme kann auch zeitlich befristet werden.

Der Gemeindevorstand wird zur Beschlussfassung über die einzelnen Anträge ermächtigt.

4.14.) Herabsetzung der Nachmittagsbetreuungsbeiträge Kindergarten

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss für die Dauer der laufenden Gemeinderatsperiode, gefasst:

Auf Antrag unterstützt die Marktgemeinde Königstetten Eltern (Erziehungsberechtigte), deren Kind die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten Königstetten besucht.

Einkommensschwächeren Personen (Haushaltseinkommen bis zur Grenze des Ausgleichszulagenrichtsatzes) wird eine Subvention in der Höhe von 40% pro Monat vom vorgeschriebenen Betrag gewährt. Diese Subvention richtet sich nach dem Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen und die Berechnung orientiert sich am Ausgleichszulagenrichtsatz plus einen Zuschlag von 15 %.

Vom Antragsteller sind bei der Antragstellung die Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen beizubringen (z.B. Arbeitnehmerveranlagung, L 16, Einkommenssteuerbescheid o.ä.).

Die Förderung kann immer nur für das laufende Kindergartenjahr oder das vergangene Kindergartenjahr bis 31.12. (z.B. für 2019/20 bis 31.12.2020) gewährt werden. Das Kindergartenjahr beginnt mit September und dauert bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres. Für die Betreuung am Nachmittag während der Schulferien ist die Förderung gesondert zu beantragen.

Der Gemeindevorstand wird zur Beschlussfassung über die einzelnen Anträge ermächtigt.

4.15.) Herabsetzung der Betreuungsbeiträge der schulischen Nachmittagsbetreuung

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss für die Dauer der laufenden Gemeinderatsperiode, gefasst:

Auf Antrag unterstützt die Marktgemeinde Königstetten Eltern (Erziehungsberechtigte), deren Kind zwischen 13.00 und 17.00 Uhr die schulische Tagesbetreuung in der Volksschule Königstetten besucht. Die Kostenbeiträge für die Betreuungszeit nach 17.00 Uhr unterliegen nicht diesen Förderrichtlinien.

Einkommensschwächeren Personen (Haushaltseinkommen bis zur Grenze des Ausgleichszulagenrichtsatzes) wird eine Subvention in der Höhe von 40% pro Monat vom vorgeschriebenen Betrag gewährt. Diese Subvention richtet sich nach dem Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen und die Berechnung orientiert sich am Ausgleichszulagenrichtsatz plus einen Zuschlag von 15 %.

Vom Antragsteller sind bei der Antragstellung die Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen beizubringen (z.B. Arbeitnehmerveranlagung, L 16, Einkommenssteuerbescheid o.ä.).

Die Förderung kann immer nur für das laufende Schuljahr oder das vergangene Schuljahr bis 31.12. (z.B. für das Schuljahr 2019/20 bis 31.12.2020) gewährt werden. Das Schuljahr beginnt mit September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Für die Betreuung am Nachmittag während der Schulferien ist die Förderung gesondert zu beantragen.

Der Gemeindevorstand wird zur Beschlussfassung über die einzelnen Anträge ermächtigt.

4.16.) Schulerhaltungsbeitrag für HAK/HAS Tulln

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss für die Dauer der laufenden Gemeinderatsperiode, gefasst:

Die Marktgemeinde Königstetten übernimmt für Schülerinnen und Schüler der HAK/HAS Tulln mit Hauptwohnsitz in Königstetten den Schulerhaltungsbeitrag der Gemeinde, welcher direkt von der HAK/HAS Tulln vorgeschrieben wird.

Nicht subventioniert wird der Beitrag der den Eltern direkt von der HAK/HAS Tulln vorgeschrieben wird.

Punkt 5.) Gebührenanpassungen**5.1. Kindergarten****5.1.1. Nachmittagsbetreuung**

In der Sitzung des Gemeinderates vom 13.12.2016 wurden die monatlichen Kostenbeiträge für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten ab 01.01.2017 festgesetzt. Ab 07.09.2020 wird die Indexerhöhung von 6,2 % umgesetzt.

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender mehrheitlicher Beschluss

Stimmen dafür: ÖVP, SPÖ

Stimmenthaltung: GR Gerhard SCHULTZ

gefasst:

Ab 07.09.2020 wird die Indexerhöhung von 6,2 % für Kostenbeiträge für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten wie folgt umgesetzt:

	ab 01.01.2017	ab 07.09.2020
bis 20 Stunden Betreuungszeit/Monat	€ 50,00 (inkl. Ust.)	€ 53,00 (inkl. Ust.)
bis 40 Stunden Betreuungszeit/Monat	€ 66,00 (inkl. Ust.)	€ 70,00 (inkl. Ust.)
bis 60 Stunden Betreuungszeit/Monat	€ 82,00 (inkl. Ust.)	€ 87,00 (inkl. Ust.)
über 60 Stunden Betreuungszeit/Monat	€ 98,00 (inkl. Ust.)	€ 104,00 (inkl. Ust.)

5.1.2. Bildungs- und Beschäftigungsbeitrag

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst:

Der monatliche Bildungs- und Beschäftigungsbeitrag (Bastelbeitrag) im Kindergarten wird ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 (07.09.2020) von € 13,00 auf € 15,00 (inkl. 13% USt) pro Kindergartenkind angehoben.

Der Beitrag ändert sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Änderung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitrag auf volle Euro aufzurunden und wird mit dem Jahresersten des folgenden Kalenderjahres wirksam.

5.2. Volksschule**5.2.1. Nachmittagsbetreuung**

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender mehrheitlicher Beschluss

Stimmen dafür: ÖVP, SPÖ

Stimmenthaltung: GR Gerhard SCHULTZ

gefasst:

Die monatlichen Kostenbeiträge für die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule werden ab dem Schuljahr 2020/2021 (07.09.2020) auf folgende Beiträge (ohne Essen) angehoben:

5 Tage pro Woche	€ 109,00
4 Tage pro Woche	€ 87,00
3 Tage pro Woche	€ 64,00
2 Tage pro Woche	€ 43,00
1 Tag pro Woche	€ 31,00
1 Tag im Monat	€ 11,00

Die aufgelisteten Beiträge ändern sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Änderung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitrag auf volle Euro aufzurunden und wird mit dem Jahresersten des folgenden Kalenderjahres wirksam.

5.2.2. Frühbetreuung

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender mehrheitlicher Beschluss

Stimmen dafür: ÖVP, SPÖ

Stimmenthaltung: GR Gerhard SCHULTZ

gefasst:

Für die Frühbetreuung von 07.00-07.45 Uhr in der Volksschule wird ab 07.09.2020 ein Kostenbeitrag von € 15,00 pro Kind pro Monat, für Kinder die nicht die Nachmittagsbetreuung besuchen, eingehoben.

Der Beitrag ändert sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Änderung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitrag auf volle Euro aufzurunden und wird mit dem Jahresersten des folgenden Kalenderjahres wirksam.

5.2.3. Ferienbetreuung

In den ersten und den letzten 3 Ferienwochen im Sommer wird in der Volksschule eine Ferienbetreuung angeboten.

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst:

Für die Ferienbetreuung in den ersten und den letzten 3 Ferienwochen im Sommer in der Volksschule werden ab 06.07.2020 folgende Kostenbeiträge eingehoben:

1 Tag Vormittag (derzeit 07.00-13.00 Uhr)	€ 10,00
Wochenpauschale Vormittag (derzeit 07.00-13.00 Uhr)	€ 45,00
1 Tag Ganztags (derzeit 07.00-17.00 Uhr)	€ 17,00
Wochenpauschale Ganztags (derzeit 07.00-17.00 Uhr)	€ 78,00

Die aufgelisteten Beiträge ändern sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Änderung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitrag auf volle Euro aufzurunden und wird mit dem Jahresersten des folgenden Kalenderjahres wirksam.

Sollte es infolge einer nachweislichen Erkrankung des Kindes zu gänzlich keiner Inanspruchnahme der angemeldeten Ferienbetreuung kommen, ist trotzdem ein Kostenbeitrag von 60% zu entrichten.

5.3. Zusätzliche Ferienbetreuung

In den Semester-, Osterferien, mittleren 3 Sommerferienwochen und den Herbstferien wird sowohl für die Kinder im Kindergarten als auch der Volksschule eine zusätzliche Ferienbetreuung angeboten.

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst:

Für die Ferienbetreuung in den Semester-, Osterferien, mittleren 3 Sommerferienwochen und den Herbstferien werden ab 06.07.2020 folgende Kostenbeiträge eingehoben:

1 Tag Vormittag (derzeit 07.00-13.00 Uhr)	€ 10,00
Wochenpauschale Vormittag (derzeit 07.00-13.00 Uhr)	€ 45,00
1 Tag Ganztags (derzeit 07.00-17.00 Uhr)	€ 17,00
Wochenpauschale Ganztags (derzeit 07.00-17.00 Uhr)	€ 78,00

Die aufgelisteten Beiträge ändern sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Änderung von mindestens 5 % zu

berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitrag auf volle Euro aufzurunden und wird mit dem Jahresersten des folgenden Kalenderjahres wirksam.

Sollte es infolge einer nachweislichen Erkrankung des Kindes zu gänzlich keiner Inanspruchnahme der angemeldeten Ferienbetreuung kommen, ist trotzdem ein Kostenbeitrag von 60% zu entrichten.

5.4. Turnsaalnutzungen Volksschule und Kindergarten

5.4.1. Volksschule

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst:
Für die Benützung des Turnsaales in der Volksschule, Johann Gruber-Promenade 31-35 wird ab 07.09.2020 pauschal € 10,00 pro vorreservierter Stunde – unabhängig von der tatsächlichen Nutzung – im Vorhinein eingehoben.

Für nicht vorreservierte Stunden wird ein Betrag von € 14,00 eingehoben.

Die Berechnung erfolgt halbjährlich zu Schul- bzw. Semesterbeginn eines jeden Jahres.

5.4.2. Kindergarten

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst:
Für die Benützung des Mehrzweckraumes (Turnsaal) im Kindergarten, Wipfinger Straße 10 wird ab 07.09.2020 pauschal € 9,00 pro vorreservierter Stunde – unabhängig von der tatsächlichen Nutzung – im Vorhinein eingehoben.

Die Berechnung erfolgt halbjährlich zu Kindergarten- bzw. Semesterbeginn eines jeden Jahres.

5.5. Hundeabgabemarke

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst:
Für den Erwerb einer Hundeabgabemarke wird ab 01.07.2020 ein Kostenbeitrag von € 1,00 pro Marke eingehoben.

Punkt 6.) Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender mehrheitlicher Beschluss

Stimmen dafür: ÖVP, SPÖ

Stimmenthaltung: GR Gerhard SCHULTZ

gefasst:

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Marktgemeine Königstetten beschließt in seiner Sitzung vom 26.05.2020 aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für Nutzhunde jährlich € 6,54 pro Hund
2. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3
NÖ Hundehaltegesetz jährlich € 130,00 pro Hund
3. für alle übrigen Hunde jährlich € 50,00 pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2020 in Kraft und die bisher geltende Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe tritt mit gleichem Tag außer Kraft.

Punkt 7.) Eintrittspreise Parkbad 2020

In der Sitzung des Gemeinderates vom 24.09.2019 wurden die Eintrittspreise Parkbad für die Saison 2020 beschlossen.

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst: Aufgrund der derzeitigen CORONA-Situation müssen die bereits beschlossenen Preise betreffend Saisonkarten angepasst werden.

In der Saison 2020 werden aufgrund von Zutrittsbeschränkungen keine Saisonkarten ausgegeben. Neu wird es eine Vormittags-Kurzzeitkarte für 2 Stunden um € 1,50 geben.

Punkt 8.) Subventionen Saisonkarten Parkbad 2020**8.1.)**

In der Sitzung des Gemeinderates vom 24.09.2019 wurden die Subventionen Saisonkarten Parkbad für die Saison 2020 beschlossen.

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst: Aufgrund der derzeitigen CORONA-Situation muss der Beschluss des Gemeinderates vom 24.09.2019 betreffend Subventionen Saisonkarten Parkbad für die Saison 2020 aufgehoben werden, da in der Saison 2020 keine Saisonkarten zum Verkauf gelangen.

8.2.)

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst: Da in der Saison 2020 keine Saisonkarten zur Ausgabe gelangen, erhalten schulpflichtige Kinder (bis Geburtsjahrgang 2004) mit Haupt- und Nebenwohnsitz in der Marktgemeinde Königstetten bis zum Pflichtschulalter (9. Schulstufe) einen Badeausweis am Gemeindeamt ausgestellt. Dieser Badeausweis berechtigt zum Eintritt ins Parkbad zu den Öffnungszeiten nach vorhandenen Kapazitäten (Zutrittsbeschränkungen).

Herr GR Marcus MALECZEK nimmt ab 19.56 Uhr an der Sitzung teil.

Punkt 9.) Änderung der Friedhofsgebührenordnung

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Königstetten hat in seiner Sitzung am 26.05.2020 folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Marktgemeinde Königstetten

beschlossen:

§ 1**Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren

§ 2**Grabstellengebühren**

Die Grabstellengebühr beträgt für die Überlassung des Benützungsrechtes bei Erdgrabstellen auf 10 Jahre und für sonstige Grabstellen – bei Urnennischen auf 10, bei Grüften auf 30 Jahre:

a) Erdgrabstellen

- 1.) Einzelgräber zur Beerdigung von bis zu 4 Leichen und Urnen
 - 1.1.) ohne Fundamentstreifen für Grabdenkmal € 1.080,-
 - 1.2.) mit Fundamentstreifen für Grabdenkmal € 1.390,-



1.3.) mit Fundamentstreifen für Grabdenkmal am Kopf- und Fußende	€ 1.700,-
2.) Doppelgräber zur Beerdigung von bis zu 8 Leichen und Urnen	
2.1.) ohne Fundamentstreifen für Grabdenkmal	€ 2.160,-
2.2.) mit Fundamentstreifen für Grabdenkmal	€ 2.780,-
2.3.) mit Fundamentstreifen für Grabdenkmal am Kopf- und Fußende	€ 3.400,-
3.) Urnengräber zur Beerdigung von bis zu 8 Urnen	
3.1.) ohne Fundamentstreifen für Grabdenkmal	€ 500,-
3.2.) mit Fundamentstreifen für Grabdenkmal	€ 780,-
3.3.) mit Fundamentstreifen für Grabdenkmal am Kopf- und Fußende	€ 1.060,-
b) Sonstige Grabstellen	
1.) Grüfte zur Beisetzung von bis zu 6 Leichen und Urnen	€ 4.740,-
2.) Urnennischen zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen	€ 1.000,-

§ 3

Verlängerungsgebühren

Die Verlängerungsgebühr für das Benützungsrecht auf jeweils weitere 10 Jahre wird wie folgt festgelegt:

a) Erdgrabstellen	
1.) Einzelgräber	€ 660,-
2.) Doppelgräber	€ 1.320,-
3.) Urnengräber	€ 330,-
b) Sonstige Grabstellen	
1.) Grüfte	€ 1.320,-
2.) Urnennischen	€ 250,-

§ 4

Beerdigungsgebühren

1.) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 680,-
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab	€ 200,-
c) Beisetzung einer Leiche oder Urne in einer Gruft (Deckel einfach)	€ 450,-
d) Beisetzung einer Leiche oder Urne in einer Gruft (Deckel groß)	€ 1.000,-
d) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 120,-

2.) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern bis 15 Jahren beträgt die Hälfte der in Absatz 1 genannten Gebührensätze.

3.) Bei Erdgräbern mit Deckel erhöht sich die jeweilige Grundgebühr nach Absatz 1 um

a) Deckel einfach	€ 230,-
b) Deckel groß	€ 550,-

§ 5

Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem 01.07.2020 rechtswirksam.

Punkt 10.) Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes der Aufschließungsabgabe

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst:
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Königstetten hat in seiner Sitzung am 26.05.2020 beschlossen:

VERORDNUNG

Gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 idF LGBl. Nr. 53/2018 wird der

Einheitssatz der Aufschließungsabgabe mit

€ 650,00

für das gesamte Gemeindegebiet festgesetzt.

Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, in der Fassung LGBl. Nr. 35/2020 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Einheitssatz anzuwenden.

Punkt 11.) Änderung der Verordnung über die Festsetzung einer Spielplatzausgleichsabgabe

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst:
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Königstetten hat in seiner Sitzung am 26.05.2020 beschlossen:

VERORDNUNG

Gemäß § 42 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 NÖ LGBl. Nr. 1/2015 idF LGBl. Nr. 53/2018 wird die Höhe der zu entrichtenden **Spielplatzausgleichsabgabe** tarifmäßig mit

EUR 160,00

auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten für einen m² Grund im Wohnbaugebiet für jeden nicht errichteten, nach § 66 erforderlichen nichtöffentlichen Spielplatz festgesetzt.

Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, in der Fassung LGBl. Nr. 35/2020 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Punkt 12.) Änderung der Wasserabgabenordnung

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender mehrheitlicher Beschluss

Stimmen dafür: ÖVP, SPÖ

Stimmhaltung: GR Gerhard SCHULTZ

gefasst:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Königstetten hat in seiner Sitzung am 26.05.2020 folgende

**Wasserabgabenordnung
nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978**

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Königstetten beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Königstetten werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 8,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 4.574.403,88 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 22.240 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 30,50 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	30,50	91,50
7	30,50	213,50
12	30,50	366,00
17	30,50	518,50
25	30,50	762,50
35	30,50	1.067,5
45	30,50	1.372,5



§ 7**Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,95 festgesetzt.

§ 8**Ablesungszeitraum****Entrichtung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Juli und endet mit 30. Juni.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Juli bis 30. September
2. von 1. Oktober bis 31. Dezember
3. von 1. Jänner bis 31. März
4. von 1. April bis 30. Juni

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am, 15. August, 15. November, 15. Februar und 15. Mai fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9**Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Punkt 13.) Änderung der Kanalabgabenordnung

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender mehrheitlicher Beschluss

Stimmen dafür: ÖVP, SPÖ

Stimmenthaltung: GR Gerhard SCHULTZ

gefasst:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Königstetten hat in seiner Sitzung am 26.05.2020 beschlossen:

**Kanalabgabenordnung
der Marktgemeinde Königstetten**

§ 1

In der Marktgemeinde Königstetten werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen



Mischwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 21,90 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 5.978.597,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 12.585 zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 21,90 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3.822.393,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 8.120 zugrunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 14,45 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3.844.436,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 8.844 zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenutzungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal:	€ 3,50
b) Schmutzwasserkanal:	€ 3,50
c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)	€ 3,50

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Punkt 14.) Entgelt für Wassermessertausch bei Frostschaden

Gemäß NÖ Wasserleitungsgesetz hat der Wasserbezug über Wasserzähler zu erfolgen, die von der Gemeinde bereitzustellen sind und in deren Eigentum verbleiben. Die Einbaukosten hat der Liegenschaftseigentümer zu tragen und die hierzu erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wasserzählers (Frost, Beschädigung, etc.) erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten instandzuhalten. Die Beschädigung (z.B. Frostschaden) eines Wasserzählers verursacht abgesehen von den Kosten für den Wasserzähler und den Einbau auch Kosten in der Verwaltung, wie Schadensaufnahme, Auftrag an Vertragsinstallateur, Erfassung in der Zählerverwaltung, Abrechnung eventueller Wasserverluste.

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst: Bei notwendigem Austausch eines Wasserzählers auf Grund von Beschädigung (z.B. Frostschaden) wird ab 01.07.2020 vom Liegenschaftseigentümer unabhängig von den Beschaffungskosten des zu ersetzenden Wasserzählers und den Einbaukosten ein Entgelt in Höhe von EUR 35,00 (exkl. 20 % USt.) eingehoben. Die Beschaffungs- bzw. Einbaukosten werden laut Rechnungslegung durch den Zählerlieferanten bzw. Installateur weiterverrechnet.

Das aufgelistete Entgelt ändert sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Änderung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist das Entgelt auf volle Euro aufzurunden und wird mit dem Jahresersten des folgenden Kalenderjahres wirksam.

Punkt 15.) Verrechnung von Gebühren Kindergarten und Volksschule Mai und Juni 2020

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation stellt sich die Frage der weiteren Vorgangsweise betreffend Gebühren in Kindergarten und Volksschule in Mai und Juni 2020, da derzeit keine eindeutigen Bedarfserhebungen möglich sind.

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst:

Im Monat Mai und Juni 2020 werden die Gebühren für VS und KDG

Nachmittagsbetreuung VS

Frühbetreuung VS

Nachmittagsbetreuung KDG

Bastelbeitrag KDG

nach tatsächlichen Bedarf bzw. Inanspruchnahme eingehoben.

Punkt 16.) Erhöhung Darlehen ABA BA 100

Zur Finanzierung des Projektes ABA BA 100 Erstellung Leitungskataster wurde ein Darlehensvertrag mit der ERSTE Bank AG der Höhe von € 250.000,00 abgeschlossen. Die Projektkosten haben sich jedoch um € 60.000,00 erhöht.

Von der ERSTE Bank AG liegt ein Darlehensvertrag zu den gleichen Konditionen in der Höhe von € 60.000,00 in der 6-Monats-EURIBOR Variante (plus Aufschlag von 0,600%-Punkte, Laufzeit 96 Monate) mit einer variablen Verzinsung vor.

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst:

Der Darlehensvertrag zur Finanzierung der Mehrkosten des Projektes ABA BA 100 Erstellung Leitungskataster in der Höhe von € 60.000,00, ausgestellt von der ERSTE Bank AG, wird angenommen und nach Vorliegen von Herrn BGM Ing. Roland NAGL, Herrn GGR Walter GRABLER, Herrn GR Ing. Ronald GUTSCHER und Herrn GR Gerhard SCHULTZ unterfertigt.

Punkt 17.) Förderungsvertrag KPC – Photovoltaikanlage Tagesbetreuungseinrichtung

Es liegt ein Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (1092 Wien) betreffend KEM-PV Königstetten (NÖ, Tulln) - Kindergarten vor. Die Gesamtprojektkosten betragen € 51.589,00 und die Förderhöhe beträgt € 17.100,00.

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst:

Der Fördervertrag betreffend KEM-PV Königstetten (NÖ, Tulln) - Kindergarten wird angenommen. Die Annahmeerklärung wird von Herrn BGM Ing. Roland NAGL unterfertigt.

Punkt 18.) Auftragsvergabe Küchenausstattung Tagesbetreuungseinrichtung

Für die Küchenausstattung Tagesbetreuungseinrichtung „Volksschulvorplatz“ wurden von der Firma Leitwerk Ingenieurbüro (3141 Kapelln) Angebote nach dem Bundesvergabegesetz eingeholt und es liegt ein Angebotsprüfungsprotokoll vor.

18.1.)

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst:

Die Küchenausstattung wird an den Billigstbieter die Firma GTA Grossküchentechnik Austria GmbH (3382 Loosdorf) zu einem Preis von € 18.624,00 (exkl. 20% USt) vergeben.

18.2.)

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst:

Die Alternativposition Geschirrwashbrause wird an die Firma GTA Grossküchentechnik Austria GmbH (3382 Loosdorf) zu einem Preis von € 550,00 (exkl. 20% USt) vergeben.

Der fahrbare Wagen/Unterschrank für das bauseitige Backrohr wird an die Firma GTA Grossküchentechnik Austria GmbH (3382 Loosdorf) zu einem Preis von € 457,00 (exkl. 20% USt) vergeben.

Punkt 19.) ARGE Straßenbau Vertragsverlängerung 2020

Von der Firma ARGE Straßenbau Königstetten 2018-2019 Pittel&Brausewetter/Gebrüder Haider (4463 Großraming) liegt eine Anfrage auf Vertragsverlängerung Straßenbau Königstetten 2020 auf Grundlage des Auftrages vom 02.07.2018 Straßenbau-, Asphaltierungs-, Baumeister- und Pflasterungsarbeiten für den Straßenbau Königstetten 2018-2019 Gebiet Schiepeln – Friedhofstraße und Altort vor.

Für die Generalsanierung der Siedlungsstraße samt Änderungen in der Johann Gruber-Promenade hinsichtlich Tagesbetreuungseinrichtung und der Neuherstellung der Anton Eichberger-Straße liegt eine Kostenschätzung des beauftragten Planer DI Michael Eggenfellner in Höhe von € 363,940,92 vor. Einkalkuliert sind 10% für Unvorhergesehenes und der Kostenanteil für Künetteinstandsetzungen ABA und WVA, welche im Voranschlag 2020 berücksichtigt sind.

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst: Die Vertragsverlängerung Straßenbau Königstetten 2020 wird auf Basis des Auftrages vom 02.07.2018 Straßenbau-, Asphaltierungs-, Baumeister- und Pflasterungsarbeiten für den Straßenbau Königstetten 2018-2019 Gebiet Schiepeln – Friedhofstraße und Altort von der Firma ARGE Straßenbau Königstetten 2018-2019 Pittel&Brausewetter/Gebrüder Haider (4463 Großraming) angenommen.

Punkt 20.) Mountainbike-Vereinbarung ab 2020

Von der Wienerwald Tourismus GmbH liegt eine Mountainbike-Vereinbarung ab 2020 mit der Marktgemeinde Königstetten (als Grundeigentümer) vor. Diese Vereinbarung regelt die Berechtigung zur Errichtung einer MB-Strecke, zur laufenden Erhaltung und Betreuung und zum Befahren mit Fahrrädern und Mountainbikes auf den Grundstücken Nr. 3351/3 und Nr. 1143/1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit und unentgeltlich abgeschlossen.

Über Antrag von Herrn BGM Ing. Roland NAGL wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst: Die Mountainbike-Vereinbarung wird mit der Wienerwald Tourismus GmbH angenommen und von Herrn BGM Ing. Roland NAGL, Herrn GGR Walter Grabler, Herrn GR Ing. Ronald GUTSCHER und Herrn GR Gerhard SCHULTZ unterfertigt.

Ende des öffentlichen Teiles der Sitzung: 20.38 Uhr

BGM Ing. Roland NAGL

g.g.g.

GR Doris HAHN M.Ed MA

Schriftführer Sabine Henninger

GR Gerhard SCHULTZ